



Einwohnergemeinde Biglen

Schutzkonzept Schulanlagen

26. Oktober 2020

Das vorliegende Schutzkonzept wurde gestützt auf die Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), die Vorgaben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und die Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte erstellt. Für die Turn- und Sportanlagen wurde ein separates Schutzkonzept erstellt.

Geöffnete Anlageteile

Die Schulanlagen der Gemeinde Biglen sind grundsätzlich für Dritte geöffnet, sofern deren Tätigkeit im Rahmen der übergeordneten Vorschriften noch zulässig ist.

Voraussetzungen für die Nutzung der geöffneten Anlageteile

Jeder Verein / jeder Nutzer muss ein eigenes, aktuelles Schutzkonzept erstellen, welches sich auf die übergeordneten Schutzkonzepte ihrer Verbände bezieht. Die Abgabe des Schutzkonzeptes des Verbandes ist nicht ausreichend – jeder Verein / alle Nutzer müssen sich mit dem eigenen Vereinsbetrieb / der eigenen Nutzung und dem Schutzkonzept der Gemeinde bewusst auseinandersetzen und ein eigenes Schutzkonzept erstellen. Die Mitglieder des Vereines sind über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, dass es einzuhalten ist.

Für Veranstaltungen ist ein separates Schutzkonzept auszuarbeiten, welches sich nach den jeweils aktuellen Vorgaben für Veranstaltungen richtet.

Das Schutzkonzept der Nutzer/innen ist der Gemeindeverwaltung **vor Aufnahme des Vereinsbetriebes (mindestens 2 Arbeitstage im Voraus) bzw. vor dem Anlass (mindestens 2 Wochen vorher)** zur Genehmigung vorzulegen. **Ohne ein genehmigtes Schutzkonzept, dürfen die geöffneten Anlageteile nicht genutzt werden.** Die Anpassung der Schutzkonzepte an die neuen Gegebenheiten ist Sache der Nutzer und liegt in deren Verantwortung. Nach einer erstmaligen Genehmigung ist es nicht notwendig, das Schutzkonzept bei Änderungen erneut der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Übergeordnete Grundsätze

Immer einzuhalten sind folgende übergeordnete Grundsätze:

- Symptomfrei an Proben, Veranstaltungen etc.
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten)
- Bezeichnung verantwortliche Person
- Proben mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen (Empfehlung)

Hygienemassnahmen

Alle benutzten Geräte / das benutzte Mobiliar (z.B. Tische und Stühle) müssen nach Gebrauch durch die jeweiligen Nutzer/innen desinfiziert werden. Die

Gemeinde stellt dafür ein Flächendesinfektionsmittel, entsprechende Tücher und eine Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

Die Räume sind zudem nach der Benutzung während ca. 10 Minuten durch die Nutzer/innen zu lüften.

Alle haben sich vor und nach der Probe / der Veranstaltung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Die WC-Anlagen, Türgriffe, Handläufe, Böden etc. werden durch die Hauswarte regelmässig gereinigt.

Die Markierungen von Eingängen, Ausgängen und Wartebereichen sind zu befolgen.

Maskenpflicht

Ab dem 27. Oktober 2020 gilt in allen Schulanlagen und auf dem Schulgelände eine generelle Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Änderungen

Sollte festgestellt werden, dass die Schutzkonzepte nicht umgesetzt werden, kann die Nutzung der Schulanlagen für den jeweiligen Verein / die jeweiligen Nutzer oder alle externen Nutzer untersagt werden.

Sollten die Massnahmen für die Schule seitens Bund oder Kanton wieder strenger werden, bleibt es vorbehalten, die Anlagen auch kurzfristig wieder zu schliessen.

Rückfragen

Rückfragen können an die Gemeindeverwaltung Biglen, Marlene Schwarz-Rüegsegger, Tel. 031 701 37 17 / marlene.schwarz@biglen.ch oder den zuständigen Gemeinderat Patrik Kestenholz, Tel. 079 302 00 83 / patrik.kestenholz@bluewin.ch gestellt werden.